



ETHIK-CHARTA

FÜR PERSONEN, DIE IM PROSTITUTIONSGEWERBE TÄTIG SIND

1. EINLEITUNG

Die Verantwortlichen von Räumlichkeiten, die der Prostitution dienen, und Sexarbeiterinnen und -arbeiter für die diese Charta gilt, verpflichten sich dazu, deren Grundsätze und Massnahmen zur Sozial- und Gesundheitsprävention umzusetzen und die Menschenrechte zu achten.

2. ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen¹ und die geltenden Bewilligungsvoraussetzungen² werden von der Arbeiterin und dem Arbeiter und von der Betreiberin und dem Betreiber eingehalten.

Die Prostitution gilt als frei ausgeübte Tätigkeit, insofern kein Verhältnis der Unterordnung bezüglich der Wahl zur Ausübung dieser Tätigkeit und der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen vorliegt und diese in eigener Verantwortung der Sexarbeiterin oder des Sexarbeiters und gegen ein Entgelt, das ihr oder ihm vollständig ausgezahlt wird, ausgeübt wird.

3. GESUNDHEIT DER PERSONEN

- 3.1. Nur geschützter Verkehr ist zugelassen.
- 3.2. Kondome werden gratis oder zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.
- 3.3. Die Safer-Sex-Regeln werden ausgehängt.
- 3.4. Die Aufstellung der Häufig gestellten Fragen (FAQ), die von der beratenden Kommission im Bereich der Prostitution erstellt wurde, wird den Sexarbeiterinnen und -arbeitern und den Kunden zur Verfügung gestellt.
- 3.5. Es findet kein Anreiz zum Alkoholkonsum statt.
- 3.6. Jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln in den Prostitutionsräumen ist verboten.

¹ [Gesetz vom 17. März 2010 über die Ausübung der Prostitution \(SGF 940.2\)](#) und [Verordnung vom 23. November 2010 über die Ausübung der Prostitution \(SGF 940.21\)](#)

² Artikel 6–13 des Gesetzes über die Ausübung der Prostitution (SGF 940.2)



4. RESPEKT, WÜRDE UND SICHERHEIT

- 4.1. Die Verantwortlichen von Räumlichkeiten, die der Prostitution dienen, und die Sexarbeiterinnen und -arbeiter verpflichten sich dazu, sich gegenseitig zu respektieren.
- 4.2. Die Sexarbeiterinnen und -arbeiter haben das Recht, eine Leistung zu verweigern.
- 4.3. Die verantwortlichen Personen der Räumlichkeiten, die der Prostitution dienen, stellen sicher, dass die Sexarbeiterinnen und -arbeiter ihre Tätigkeit frei von jeglichem Zwang ausüben können.
- 4.4. Die Verantwortlichen von Räumlichkeiten, die der Prostitution dienen, stellen sicher, dass sich in ihren Räumlichkeiten keine minderjährigen Personen (unter vollendetem 18. Lebensjahr) prostituieren.
- 4.5. Keinerlei Formen von Zwang werden toleriert. Solche Handlungen werden zur Anzeige gebracht.
- 4.6. Die Verantwortlichen von Räumlichkeiten, die der Prostitution dienen, garantieren die Sicherheit der Sexarbeiterinnen- und -arbeiter und wenden sich bei Bedarf an die Kantonspolizei.
- 4.7. Die Verantwortlichen von Räumlichkeiten, die der Prostitution dienen, informieren die Sexarbeiterinnen und -arbeiter über die Beschäftigungsbedingungen im Salon in einer Sprache, die von ihnen verstanden wird.
- 4.8. Die Sexarbeiterinnen und -arbeiter können ihre Tätigkeit jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden.